

Vergabereglement Härtefall-Fonds für DLV-Mitglieder in finanzieller Notlage

erlassen vom DLV-Vorstand am 21. August 2020.

-> Bis zur Delegiertenversammlung 2021 gilt die vorliegende Version; ab 13. Juni 2021 die von den Delegierten genehmigte Version.

Art. 1

Der Härtefall-Fonds ging aus dem DLV-Corona-Solidaritäts-Fonds hervor und soll Mitgliedern in finanzieller Notlage helfen.

Gespiesen wurde der Härtefall-Fonds 2020 mit den übrig gebliebenen Geldern (Spenden sowie Zuschuss aus dem DLV-Vermögen) des DLV-Corona-Solidaritäts-Fonds.

Sollte der Härtefall-Fonds aufgebraucht sein, entscheidet die Delegiertenversammlung darüber, ob und wie er wieder gespiesen werden soll.

Art. 2

Der DLV nimmt laufend Gesuche von Logopäd*innen um Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds entgegen.

Eingabeberechtigt sind alle aktiven DLV-Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im DLV sind.

Die Eingabe erfolgt mittels eines frei formulierten Gesuchs-Briefs. Dieser muss mindestens enthalten:

- Die Gründe des finanziellen Engpasses
- Den gewünschten Betrag
- Was mit dem Zuschuss des DLV ermöglicht würde

Der Brief muss datiert und vom DLV-Mitglied unterschrieben sein.

Art. 3

Kriterien für eine Auszahlung und deren Höhe sind u.a.:

- Grad des Notfalls
- Die öffentliche Hand ist für die Finanzierung des Gesuchsgegenstands nicht zuständig
- Ein Bar-Vermögen fehlt
- Offenlegung von relevanten Daten bei Bedarf
- Eventuell: Nachweis, dass man sich bereits anderweitig erfolglos um finanzielle Unterstützung bemüht hat.

Art. 4

Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch den Vorstand, die Fiko-Präsidentin und die Geschäftsstelle. Diese können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern (z.B. Steuerveranlagung, Mietvertrag, Offerte) und entscheiden abschliessend über eingereichte Gesuche. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen zur Unterstützung des Entscheids hinzugezogen werden.

Art. 5

Über die eingegangenen Unterstützungsgesuche wird, wenn möglich, innerhalb eines Monats entschieden, spätestens aber drei Monate nach Eingang des Gesuchs.

Art. 6

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Begründung einer Beschlussfassung. Ebenso entfällt die Anrufung einer sog. Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz.

Art. 7

Über eine allfällige Auflösung sowie die Verwendung des restlichen Fonds-Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Präsidentin



Bérénice Wisard

Die Geschäftsführerin



Edith Lüscher